



Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung) vom 20.12.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 01.10.2005 (GVOBl. 2005 S 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.12.2016 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung) erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. Für den Bereich der Anliegerstraßen (Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau	Beitragsanteil in v.H.
a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschließlich unselbständiger Lärmschutzanlagen	10
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	60
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	60
d) der unselbständigen Park - und Abstellflächen und Standspuren	60
e) der Radwege	60
f) der kombinierten Geh- und Radwege	60
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	60
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	60
i) der Beleuchtungseinrichtungen	60
j) der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung.	10
k) von Mischflächen	60

2. Für den Bereich **Haupterschließungsstraßen** (Straßen, die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau

a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschließlich unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen	10
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	40
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	40
d) der unselbständigen Park - und Abstellflächen und Standspuren	40
e) der Radwege	40
f) der kombinierten Geh- und Radwege	40
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	40
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	40
i) der Beleuchtungseinrichtungen	40
j) der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung	10
k) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	40
l) von Mischflächen	40

3. Für den Bereich **Hauptverkehrsstraßen** (Straßen, die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau

a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschließlich unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen	10
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil	20
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	20
d) der unselbständigen Park - und Abstellflächen und Standspuren	20
e) der Radwege	20
f) der kombinierten Geh- und Radwege	20
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	20
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	20
i) der Beleuchtungseinrichtungen	20
j) der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung	10
k) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	20
l) von Mischflächen	20

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 4. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) | 50 |
| 5. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) | 50 |

Artikel II

(1) Die Satzung zur 2. Änderung der Ausbaubeitragssatzung über die Erhebung von Beiträgen der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der zurzeit geltenden Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die zurzeit geltende Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Hanerau-Hademarschen, den 13.12.2016

Gez. Unterschrift

Thomas Deckner
(Bürgermeister)